

Arbeitgeber	Standort der Betriebsstätte (Filiale, Werk)
Strasse, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	

Falls das Unternehmen in mehreren Gemeinden Betriebsstätten besitzt ist **für jede Standortgemeinde** ein separates Formular auszufüllen.

Mutationsmeldung Beschäftigte

Die Mutationsmeldungen sind monatlich zu erstatten. Sind auf dem Mutationsblatt auch Ausländer enthalten, so ergeht durch uns automatisch eine Kopie zu Bearbeitung an das Ausländer- und Passamt. Diese Meldung ersetzt nicht die Gesuchstellung und Meldepflicht an das Ausländer- und Passamt.

AHV-Nummer	Eintrittsdatum (tt.mm.jjjj)	Austrittsdatum (tt.mm.jjjj)	Nachname und Vorname, genaue Wohnadresse	Staatsangehörigkeit	Geburtsdatum (tt.mm.jjjj)	Geschlecht (m/w)	Zivilstand	Beschäftigungsgrad in %

Für Rückfragen und Auskünfte

Unterschrift

Sachbearbeitung	Datum, Ort	Stempel und Unterschrift
Telefon		

Wegleitung für das Ausfüllen des Mutationsformulars

1. Wer muss das Formular ausfüllen?

Alle in Liechtenstein ansässigen Betriebe und Arbeitgeber sind verpflichtet die Ein- und Austritte der Beschäftigten an das Amt für Statistik zu melden. Haben Sie in mehreren Gemeinden eine Betriebsstätte (Filiale, Werk), so ist für **jede Standortgemeinde ein separates Formular** auszufüllen.

2. Wann ist eine Mutationsmeldung zu erstatten?

Sobald eine Person in den Betrieb eintritt oder diesen verlässt, ist dies **spätestens 10 Tage nach Monatsende** dem Amt für Statistik zu melden. Gibt es im betreffenden Monat keine Personalmutation, so ist auch keine Meldung zu erstatten.

3. Meldeformulare

Das entsprechende Online-Formular finden Sie im Online-Schalter des Amtes für Statistik www.as.llv.li.

Falls Sie über keinen Internetzugang verfügen, so können Sie das entsprechende Meldeformular in Papierform bei uns anfordern.

4. Betriebsspezifische Formulare

Wenn es Ihnen die Arbeit erleichtert, können Sie uns auch einen Computerausdruck senden, sofern alle geforderten Angaben enthalten sind.

5. Welcher Personenkreis muss gemeldet werden?

➔ Alle Beschäftigten, die mehr als 6 Stunden pro Woche tätig sind, sind zu melden.

Als Beschäftigte gelten auch **Inhaber**, Pächter, Direktoren, Pfarrer, Selbstständigerwerbende, Angestellte oder Arbeiter, Lehrlinge, Aushilfen, im Auslandendienst tätige Personen (z.B. Monteure, Chauffeure, Vertreter) sowie Volontäre, Praktikanten und mitarbeitende Familienmitglieder.

Temporär beschäftigte Personen (d.h. Personen, die für eine befristete Zeit von Dritten verliehen wurden) sind von demjenigen Betrieb zu melden, in dem sie effektiv tätig sind sowie vom Personalverleiher.

Bitte beachten Sie:

➔ Grenzgänger aus dem Ausland sowie Kurzaufenthalter, Flüchtlinge und Asylanten etc. sind selbstverständlich auch zu melden.

6. Meldung an das Ausländer- und Passamt

Sind auf dem Mutationsblatt auch Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft aufgeführt, so ergeht durch uns eine Kopie zur Bearbeitung an das Ausländer- und Passamt.

Wichtig

✉ **Diese Meldung ersetzt nicht die Gesuchstellung und Meldepflicht an das Ausländer- und Passamt.**

7. Meldefrist

Die Ein- und Austritte der Beschäftigten sind spätestens 10 Tage nach Ablauf des Monats an das Amt für Statistik zu melden. Die genaue Anschrift lautet:

Amt für Statistik

Äulestrasse 51

Postfach 684

9490 Vaduz

Telefon +423 236 69 37

Telefax +423 236 69 36

Vaduz, im Februar 2009